



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.10.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Bürgerentscheid am 02.12.2012	506
Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden	507

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 59A "Bennekuhle", Satzungsbeschluss	510
Bebauungsplan Nr. 68 "Kornstraße", Satzungsbeschluss	512

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf am Harz

Friedhofsgebührenordnung	514
Friedhofsordnung	517

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am Sonntag, dem 02.12.2012, findet im Landkreis Osterode am Harz ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass der Kreistagsbeschluss des Landkreises Osterode am Harz (TOP 5, DS 364) vom 31.10.2011 aufgehoben wird und

1. die Fusionsgespräche mit den Landkreisen Northeim und Göttingen sofort beendet werden und
2. der Landkreis Osterode am Harz sich gem. § 25, Absatz 4, Satz 2 NKomVG gegen eine Fusion mit den Landkreisen Northeim und Göttingen ausspricht?

Begründung des eingereichten Bürgerbegehrens:

In der Sitzung des Kreistages am 31.10.2011 hat der Kreistag über die Frage von Fusionsverhandlungen mit den Landkreisen Göttingen und Northeim beschlossen. Der Beschluss wurde in der Sitzung des Kreistages am 07.03.2012 um die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit dem Landkreis Goslar erweitert. Eine zukunftsfähige strategische Ausrichtung des Landkreises Osterode bei einer Orientierung nach Südniedersachsen (Göttingen, Northeim) nicht zielführend umzusetzen. Mit erheblichen Nachteilen für die Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung des Harzraumes ist zu rechnen.

Kostendeckungsvorschlag des eingereichten Bürgerbegehrens:

Kosten entstehen durch dieses Bürgerbegehren keine. Der Erhalt einer Entschuldungshilfe nach § 14 NFAG (Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich) ist für den Landkreis Osterode auch durch eine Fusion mit dem Landkreis Goslar oder im Rahmen einer Eigenentschuldung realisierbar. Synergieeffekte und Einsparungen sind für keine der Fusionsoptionen konkret nachgewiesen, es ist jedoch auch mit einer Kostenreduzierung zu rechnen, wenn es zu einer Fusion oder einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Goslar kommt.

Osterode am Harz, den 23.10.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht der Landkreis Osterode am Harz
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und den Kostendeckungsvorschlag

öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Kreisorgans enthalten.

§ 2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Kreistages des Landkreises Osterode am Harz berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Osterode am Harz. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden sein, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 4 Abstimmungsorgane

- (1) Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindeabstimmungsleitung ist die Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindegewahlleitung der jeweils letzten Kommunalwahl.

- (2) Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindeabstimmungsausschuss ist der Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlausschuss der jeweils letzten Kommunalwahl.
- (3) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über Wahlehenämter gelten entsprechend.

§ 5

Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch den Landkreis Osterode am Harz bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.
- (2) Auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung muss das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 6

Stimmberechtigtenverzeichnis, Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 7

Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 8

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

- (2) Der Kreisabstimmungsausschuss trifft die Feststellungen nach Abs. 1 für das Abstimmungsgebiet.

§ 9

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Osterode am Harz erstattet den kreisangehörigen Gemeinden die Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei Landtags- und bei Kommunalwahlen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden mit der Maßgabe, dass der Bürgerentscheid an die Stelle der Direktwahl auf Kreisebene tritt.
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 10

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 11

Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 19.10.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißlreiter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 15.10.2012

Bekanntmachung

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung, nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

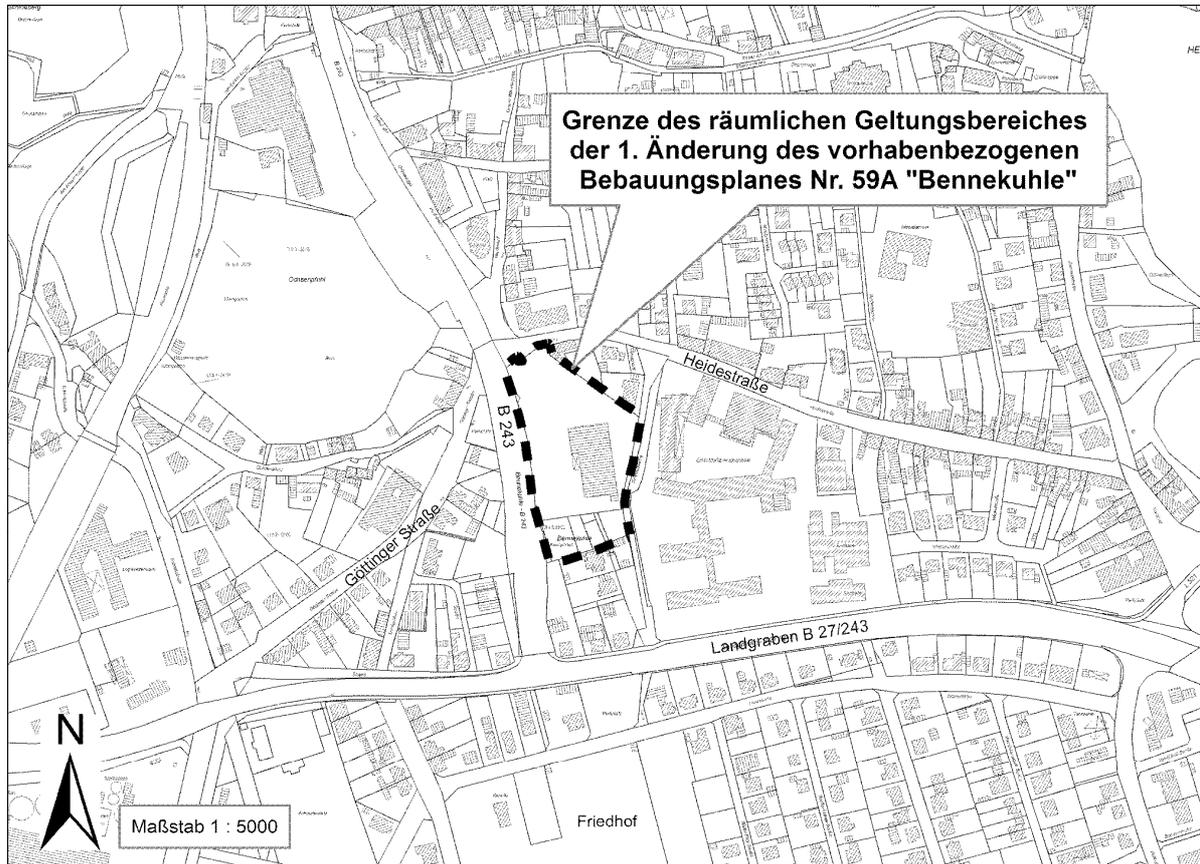
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Walter

Räumlicher Geltungsbereich:



Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 15.10.2012

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Kornstraße“

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Kornstraße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a ohne Durchführung einer Umweltprüfung, nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Walter

Räumlicher Geltungsbereich:



C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S.1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf am Harz hat der Kirchenvorstand am 11.05.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in den §§ 6 und 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Antragsteller und Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 33 II FO) fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) Personen ab 6 J., für 25 J. € 550,-
 - b) Zusätzliche Urne* € 440,-
- * Zusätzliche Urne bei Reihengräbern (Ziffern 1. und 6.) ist nur innerhalb von 5 Jahren nach Erstbelegung möglich.

2. Wahlgrabstätte:

- a) Totgeburten / Kinder bis unter 6 J., für 25 J. € 275,-
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung von 2a* € 11,- / Jahr
- c) Personen ab 6 J., je Grabstelle für 25 J. € 750,-

- d) Für jedes Jahr der Verlängerung von 2c* € 30,- / Jahr

- e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung

1. Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer: € 440,-

2. Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer:

2.1. Für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer: € 22,- / Jahr

2.2. für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer: je Grabstelle € 30,- / Jahr

2.3. Für jede weitere Grabstelle gilt Ziffer 2.2.

* Verlängerung unabhängig von Beisetzungen grundsätzlich nur im 5-Jahres-Rhythmus.

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) Für 20 J., je Grabstelle € 440,-

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Grabstätte für 20 Jahre € 520,-

- b) Für jedes Jahr der Verlängerung von 4a* € 26,- / Jahr

- c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Urnenwahlgrabstelle gemäß § 12 (5) der Friedhofsordnung

1. Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer (Beisetzung im selben Jahr wie Erstbelegung): € 440,-

2. Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer:

2.1. Für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer: € 22,- / Jahr

2.2. Für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer: je Grabstelle € 26,- / Jahr

* Verlängerung unabhängig von Beisetzungen grundsätzlich nur im 5-Jahres-Rhythmus.

5. Anonyme Reihengrabstätte:

- a) Anonyme Erdgrabstelle, für 25 J. € 750,-
- b) Anonyme Urnengrabstelle, für 20 J. € 600,-

6. Rasenreihengrabstätte:

- a) Erdgrabstelle, für 25 J.* € 1.000,-
- b) Urnengrabstelle, für 20 J.* € 800,-

c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne (ohne Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer) in einer belegten Erdgrabstelle gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung* € 440,-

* Hinzu kommen noch die Gebühren für die Platte (bei Erdbestattung), für die Plakette und Quader-Anteil (bei Urnenbestattung) bzw. für eine neue Platte bei einer zusätzlichen Urne.

7. Baumwahlgrabstätte:

- a) Totgeburten / Kinder bis unter 6 J., für 25 J. (Erdgrabstelle) € 275,-
- b) Totgeburten / Kinder bis unter 6 J., für 20 J. (Urnengrabstelle) € 220,-

c) Für jedes Jahr der Verlängerung von 7a bzw. 7b*
 € 11,- / Jahr

d) Personen ab 6 J., je Grabstelle für 25 J. (Erdgrab-
 stelle) € 1.125,-

e) Personen ab 6 J., je Grabstelle für 20 J. (Urnen-
 grabstelle) € 900,-

f) Für jedes Jahr der Verlängerung von 7d bzw. 7e*
 € 45,- / Jahr

g) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer beleg-
 ten Erd- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 (6)
 der Friedhofsordnung

1. Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ur-
 sprünglichen Nutzungsdauer: € 440,-

2. Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprüngli-
 chen Nutzungsdauer:

2.1. Für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen
 Nutzungsdauer: € 22,- / Jahr

2.2. für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nut-
 zungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nut-
 zungsdauer: je Grabstelle € 45,- / Jahr

2.3. Für jede weitere Grabstelle gilt Ziffer 2.2.

h) Zu den genannten Gebühren hinzu kommen noch
 die Gebühren für die Platte.

* Verlängerung unabhängig von Beisetzungen grundsätz-
 lich nur im 5-Jahres-Rhythmus.

8. Wahlgrabstätte mit kleiner Gestaltungsfläche:

a) Personen ab 6 J., je Grabstelle für 25 J.
 € 1.125,-

b) Für jedes Jahr der Verlängerung € 45,- / Jahr

c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer beleg-
 ten Grabstelle gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung

1. Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ur-
 sprünglichen Nutzungsdauer: € 440,-

2. Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprüngli-
 chen Nutzungsdauer:

2.1. Für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen
 Nutzungsdauer: € 22,- / Jahr

2.2. für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nut-
 zungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nut-
 zungsdauer: je Grabstelle € 45,- / Jahr

2.3. Für jede weitere Grabstelle gilt Ziffer 2.2.

* Verlängerung unabhängig von Beisetzungen grundsätz-
 lich nur im 5-Jahres-Rhythmus.

**9. Anonyme Reihengrabstätten für Fehl- und Tot-
 geburten sowie Kinder unter 1 Monat (ab ca. 2013
 verfügbar)**

a) Erdgrabstelle, für 25 J. € 100,-

**II. Gebühren für die Benutzung der
 Leichenkammer bzw. der Friedhofskapelle**

Benutzung je Bestattungsfall

a) Leichenkammer € 80,-

b) Friedhofskapelle € 120,-

III. Gebühren für die Beisetzung

(für das Ausheben und Verfüllen der Grube,
 Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

a) Fehl-/Totgeburten, Kinder unter 1 Monat € 50,-

b) Erdbestattung Kinder unter 6 J. € 150,-

c) Erdbestattung Personen ab 6 J. € 420,-

d) Urnenbeisetzung € 210,-

d) Erschweriszuschlag bei Zweitbelegung
 (Erdbestattung) € 105,-

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausgrabungen

Verwaltungsgebühr

a) Erdbestattungen € 32,-

b) Urnen € 32,-

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und
 ggf. Gebühren gem. Ziff. I & III bei Wiederbeisetzung
 auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren

a) Für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen
 (Steinkissen und aufrechte Grabmale): € 32,-

b) Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
 von Grabmalen während der Dauer des Nutzungs-
 rechts (hierunter fallen nicht liegende Denkmale)

Je Grabstätte € 23,-

VI. Sonstige Gebühren

a) Für das vorzeitige Einebnen von Grabstellen vor
 Ablauf der Nutzungsdauer. Einebnung ist innerhalb
 der letzten 5 Jahre des Nutzungsrechts ohne speziel-
 len Kirchenvorstandsbeschluss möglich, bei Wahl-
 gräbern innerhalb der letzten 10 Jahre des Nut-
 zungsrechts.

1. Je Erdgrabstätte € 22,- / Jahr

2. Je Urnengrabstätte € 11,- / Jahr

b) Verkleinerung einer Wahlgrabstätte € 55,-

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Ge-
 bührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchen-
 vorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu
 Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer
 Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung
 zum 01.07.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenord-
 nung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom
 10.09.2009 außer Kraft.

Hattorf am Harz, 11.05.2011

Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf
 - Der Kirchenvorstand -

(L. S.)

[Signature] *[Signature]*
 (Vorsitzender) (Mitglied)



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 I S. 1 Nr. 5, II und V der Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Herzberg am Harz, 14.06.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg am Harz
- Der Kirchenkreisvorstand -



(Vorsitzender)

(Mitglied)

Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf am 11.05.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Anonyme Grabstätten
- § 17 Rasengrabstätten
- § 18 Baumwahlgrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche
- § 20 Anonyme Grabstätten für Fehl-/Totgeburten und Kinder unter einem Lebensmonat
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 29 Genehmigungserfordernis
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 33 Benutzung Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 126/1, 128/1, 130, 131/1, 131/2, 137/1, 150/1, 152/2, 152/3, 154/1, 154/2, 154/3 und 154/4 Flur 13 Gemarkung Hattorf in Größe von insgesamt 1.84.81ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf / Gemeinde Hattorf am Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Ver-

meidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Abs. 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ebenfalls 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden. Die Umbettung/Ausgrabung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12);
- b) Wahlgrabstätten (§ 13);
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14);
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15);
- e) anonyme Urnen-/Reihengrabstätten (§ 16);
- f) Urnen-/Rasengrabstätten (§ 17);
- g) Baumwahlgrabstätten (§ 18);
- h) Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche (§19);
- i) anonyme Reihengrabstätten für Fehl-/Totgeburten und Kinder unter einem Lebensmonat (§ 20);

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gleiches gilt für bereits belegte Reihen- oder Rasenreihengrabstätten. Die zusätzliche Beisetzung ist dort allerdings nur bis höchstens 5 Jahre nach Erstbelegung möglich.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге

- von Kindern: Länge: 1,00 m; Breite: 0,55 m;

- von Erwachsenen: Länge: 2,60 m; Breite: 1,25 m (Wahlgrabstätten) bzw. Länge: 0,70 m; Breite: 0,90 m (Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche) bzw. Länge: 1,90 m; Breite: 0,90 m (Reihengrabstätten)

b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,55 m (Urnenwahlgrabstätten) bzw. Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m (Urnenreihengrabstätten)

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird zwei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Abweichend von Abs. 1 S. 3 kann innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit eine zusätzliche Urne (§ 11 Abs. 6) auf einem Reihengrab beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich dadurch nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Mit jeder Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 25 Jahren besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Großeltern,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tod einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin

oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann jeweils nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung von bis zu fünf Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach als Erd- oder Urnengrabstelle belegt und im Todesfalle für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit (§ 9) zur Beisetzung vergeben werden.

(2) Anonyme Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach als Erd- oder Urnengrabstelle belegt und im Todesfalle für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit (§ 9) zur Beisetzung vergeben werden.

(2) Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit kann eine zusätzliche Urne (§ 11 Abs. 6) auf einer Erdgrabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich dadurch nicht.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Die Grabstätten erhalten eine Gedenkplatte (bei Särgen) bzw. Plakette (bei Urnen) am Quader, auf der Name (ggf. Geburtsname), Geburts- und Todesdatum (oder -jahr) vermerkt sind. Eine darüber hinaus gehende Gestaltung ist nicht zulässig. Sie wird allerdings geduldet bis zu einem Jahr nach dem Sterbefall sowie eine Woche vor und einen Monat nach Geburts- und Todestag.

§ 18 Baumwahlgrabstätten

(1) Baumwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt bei Aschen 20 Jahre, bei Erdbestattungen 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Sowohl bei Aschen- wie bei Erdbestattungsgrabstellen kann jeweils eine weitere Asche beigesetzt werden.

(2) Baumwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Die Grabstätten erhalten eine Gedenkplatte, auf der Name (ggf. Geburtsname), Geburts- und Todesdatum (oder -jahr) vermerkt sind. Eine darüber hinaus gehende Gestaltung ist nicht zulässig. Sie wird allerdings geduldet bis zu einem Jahr nach dem Sterbefall sowie eine Woche vor und einen Monat nach Geburts- und Todestag.

(3) Ob und in welchem Maße im Bereich der Baumwahlgrabstätten Laub- und Rasenpflege geschieht, bleibt der Friedhofsverwaltung überlassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baumwahlgrabstätten.

§ 19 Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche

(1) Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Bei den Erdbestattungsgrabstellen kann jeweils eine weitere Asche beigesetzt werden (Nutzungsrecht Aschen: 20 Jahre).

(2) Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche werden von der Friedhofsverwaltung größtenteils als Rasenfläche gepflegt. Die Gestaltungsfläche erhält eine Einfassung samt Mähkante (möglichst aus dem gleichen Material).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten mit kleiner Gestaltungsfläche.

§ 20 Anonyme Grabstätten für Fehl-/Totgeburten und Kinder unter einem Lebensmonat

(1) Anonyme Grabstätten für Fehl- und Totgeburten sowie Kinder unter einem Lebensmonat werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben.

(2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung ist nicht zulässig.

§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe von Grabstätten ist gebührenpflichtig.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 29 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 25 Abs. 2). Für den Antrag ist das bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.

(4) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungs-

berechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 30 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Unberührt bleibt § 31. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlage zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die bisherigen Nutzungsberechtigten Personen selbst abräumen.

§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33 Benutzung Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von den Grabmalen und anderen Anlagen ausgehen, die sie selbst oder die von ihnen beauftragte Personen errichtet haben.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
(2) Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsvorschriften

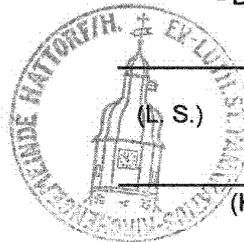
(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.
(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei der Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.09.2009 außer Kraft.

Hattorf am Harz, 11.05.2011

Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde
- Der Kirchenvorstand -



M. Müller
Vorsitzender

P. Wilm
(Kirchenvorsteher/in)

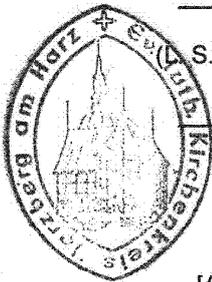
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzberg am Harz, 14.06.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg
- Der Kirchenkreisvorstand -

(stell.) Vorsitzender

(Kirchenkreisvorsteher/in)



[Anhang zu § 21 Abs. 2 Friedhofsordnung]

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht. Mindestens 60 % der Fläche der Grabstätte müssen zur Bepflanzung zur Verfügung bleiben. Größere Bekiesungen oder Grabplatten werden lediglich dort toleriert, wo die Grabstätten schon im Jahr 1985 bestanden.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. Ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchen-

vorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.

12. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden. Für Schäden, die bei Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Verursacher.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Die Höhe wird auf 1 m über ortsüblicher Einfassung begrenzt.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffs,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.